

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: HAGA LehmColor-Streichputz + Lehmfarbe
Index-Nr.: 522

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Verputzmasse

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

HAGA AG Naturbaustoffe

Straße/Postfach

Amselweg 36

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

CH-5102 Rapperswil

Kontaktstelle für technische Information

Abteilung Qualitätssicherung, Labor

Telefon / Telefax / E-Mail

+41 62 889 1818 / +41 62 889 1800 / E-Mail: info@haganatur.ch

1.4 Notrufnummer

Während der Geschäftszeiten: +41 62 889 1818

CH – Toxikologisches Informationszentrum 24h/d: 145, info@toxinfo.ch

D – Giftnotruf Berlin: +49 30 19240

Europäischer Notruf: 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Entfällt

Gefahrenpiktogramme

Entfällt

Signalwort

Entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Gefahrenhinweise

Entfällt

Sicherheitshinweise

Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Anteil alveolengängiger, kristalliner Siliziumoxide beträgt unter 1 %. Das Produkt ist damit nicht Kennzeichnungspflichtig. Das Tragen eines Atemschutzes ist jedoch trotzdem zu empfehlen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Stoffname: Kalkstein (Calciumcarbonat)

CAS-Nr. : 1317-65-3 EINECS: 215-279-6 Reg.-Nr. : 01-2119486795-18

Anteil : 50-100 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition gilt.

Stoffname: Siliziumdioxid, Quarzsand (< 1 % RCS)

CAS-Nr. : 14808-60-7 EINECS: 238-878-4

Anteil : 2,5 - 10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition gilt.

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

Für Ersthelfer ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Mit warmen Wasser abspülen. Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffneter Lidspalte unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z. B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.
Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
Ungeeignet:

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Staubbildung vermeiden. Zur Reinigung mindestens Industriesauger der Staubklasse M(DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubeentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehenden Staub und Hautkontakt vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen. Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hautkrankheiten oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und Sektor spezifische Leitlinien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerte:

Stoffname: Kalkstein (Calciumcarbonat); CAS-Nr. : 1317-65-3
SUVA (Schweiz) Langzeitwert: 10 E 3 A mg/m³

Stoffname: Siliziumdioxid, Quarzsand (< 1 % RCS); CAS-Nr. : 14808-60-7
MAK (Schweiz): Langzeitwert: 0,15 A mg/m³
P C₁, SSc;

MAK (Deutschland) Langzeitwert: 0,15 A mg/m³
24; Y; DFG

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Inhaltsstoffe mit allgemeinen Staubgrenzwert

MAK (TRGS 900) (Deutschland) Kurzzeitwert: 2,5 A 20 E mg/m³
Langzeitwert: 1,25 A 10 E mg/m³
A – IFA 6068 (2003) E – IFA 7284 (2003)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

A – Alveolen gängige Partikel E – Einatembare Partikel (DIN EN 481)

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Atemschutz:

Partikel filternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)



Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Massnahmen, z. B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z. B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt oder beim Verarbeiten durch Spritzen, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromhaltige Verbindungen freisetzen.

Handschuhmaterial:

Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalien-Schutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass Nitril getränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

Durchdringungszeit des Schuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Handschuhe aus Nitril Kautschuk.

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,15$ mm

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Leder.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Augenschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrillen gem. EN 166 verwenden.



Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung



Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z. B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugung oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z. B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand :	Fest
- Farbe :	Gemäss Produktbezeichnung
Geruch :	Charakteristisch
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	11
	Gesättigte Lösung in Wasser.
Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	> 1300 °C
Siedepunkt/Siedebereich :	Nicht anwendbar
Flammpunkt :	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Der Stoff ist nicht entzündlich
Zündtemperatur :	
Zersetzungstemperatur :	>825 °C in CaO und CO ₂
Selbstentzündlichkeit :	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte :	Nicht bestimmt.
Schüttdichte bei 20 °C :	1100 – 1300 kg/m ³
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser :	Gering löslich.
Lösemittelgehalt :	

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Organische Lösemittel :	0,0 %
VOC (EU) / VOCV (CH)	0,0 %
Festkörpergehalt:	100,0 %

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)

Oral LD 50 6450 mg/kg (Ratte) (RTECS Data)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

Primäre Reizwirkung

An der Haut:

Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig.

Am Auge:

Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig.

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Wiederholtes Einatmen grösserer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

11.3 Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische Toxizität:

1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)

LC50 (48h) > 100 mg/l (Wasserfloh –daphnia magna) (OECD 202)

LC50 (96h) > 100 mg/l (Regenbogenforelle – oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

EC50 > 14 mg/l (Grünalge – desmodesmus subspicatus) (OECD 201)

> 1000 mg/l (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 209)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4 Mobilität im Boden

Gering löslich.

Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlage:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Test Art, Wirkkonzentration, Methode, Bewertung:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Im Allgemeinen nicht wassergefährdend.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar
vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen. Feuchte Produkte oder Produktschlämme aushärten lassen und nach Erhärtung gemäss den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Europäisches Abfallverzeichnis

16 03 04 Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

16 03 04 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes
17 09 04 für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt
15 01 01 für die restentleerten Verpackungen

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA
Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA : entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: nein
Marine Pollutant: nein

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

überarbeitet am 06.04.2016

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse

Im Allgemeinen nicht wassergefährdend.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze:

Keine deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe.